



Schutzkonzept Frauengemeinschaft Schöpfheim

Grundsätzliches

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

- Symptomfrei an Anlässe
- Abstand halten (wenn immer möglich 1.5 m Abstand)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Bezeichnung verantwortlicher Personen
- Wenn 1,5 Meter Abstand nicht eingehalten werden können, braucht es zusätzliche Schutzmassnahmen (Masken tragen, Trennwände, Kontaktdaten aufnehmen)
- Die Verantwortlichen weisen beim Start der Veranstaltungen, in den Pausen und am Schluss der Veranstaltung auf die geltenden Regeln hin, welche auch gut sichtbar aufgehängt werden

Hygiene/Reinigung

- Handhygiene: Beim Eingang zu den Veranstaltungsräumen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung, falls nicht nach Ankunft die Hände mit Wasser und Seife gewaschen werden können. Es stehen Einweg-Papiertücher zum Hände trocknen zur Verfügung.
- Wir schütteln uns zur Begrüssung nicht die Hand. Keine Begrüssungsküsse und Umarmungen.
- Bei bestimmten Tätigkeiten der HelferInnen müssen Einweghandschuhe getragen werden (z.B. Schöpfdienst, etc.)
- Reinigung: Für Reinigung der Räumlichkeiten ist der Vermieter zuständig (Schutzkonzept Vermieter). Wir achten auf die Reinigung der Gegenstände, die oft von mehreren Personen angefasst werden (z.B. Kaffeekrüge, Flipchart-Stifte, etc.). Falls nötig haben wir Desinfektionsmittel vor Ort.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet.
- Es müssen genügend Abfalleimer zur Entsorgung von Masken und Handschuhen vorhanden sein.
- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht.
- Umkleideräumlichkeiten und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden.



Abstand

- Abstand halten: Die Räume müssen genügend gross sein. Für die Wahl der richtigen Raumgrösse empfiehlt der Bund mit 4 m² pro Person zu rechnen (Achtung: Vorgaben Pfarreiheim beachten). Es gelten 1,5 Meter Abstand zwischen Personen – daher bei Ansteh-Situationen (Börse), Apéros, Konzertbestuhlung, etc. dafür sorgen, dass der Abstand eingehalten werden kann.
- Die Abstandsregelungen gelten auch bei Sitzungen, Anlässen mit Kindern oder bei Exkursionen im Freien.
- Für das Bringen/Abholen von Kindern ist ein Ort zu wählen, bei dem die einzelnen Familien auch zueinander den nötigen Abstand halten können.
- Wenn der Abstand zwischen Helferinnen (z.B. an Verkaufstischen) und KäuferInnen nicht eingehalten werden kann, muss ein geeigneter Schutz (Trennwand) vorhanden sein oder es gilt Maskenpflicht.

Erfassung Kontaktdaten

Falls sowohl der Abstand wie auch die Schutzmassnahmen bei einzelnen Aktivitäten während des Anlasses nicht eingehalten werden können, sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erfassen, damit eine Rückverfolgung im Falle einer Infektion möglich ist. Dabei müssen Betreiber resp. Veranstalter folgendes einhalten:

- Information der anwesenden Personen zur Erhebung und Verwendungszweck der Kontaktdaten
- Auf Anfrage: Weiterleitung der Kontaktdaten an die kantonalen Behörden
- Aufbewahrung der Kontaktdaten während 14 Tagen und anschliessende Vernichtung der Daten
- Das Nachverfolgen von Kontakten muss stets möglich sein. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 100 (Regelung Kt. Luzern) ist, etwa durch die Unterteilung in Sektoren.

Kleine Pausenverpflegung, Zvieris, etc.

- Es werden Einwegbecher verwendet. Getränke werden ausgetrennt.
- Keine Esswaren auf Tellern anrichten, in die alle reinfassen (Salzstängeli, Kuchen, etc.). Wenn nötig portionenweise verpackt oder einzeln auf Tellern/Servietten.
- Beim Ausgeben des Essens/der Getränke ist auf den nötigen Abstand zu achten oder Trennwände/Schutzmasken zu verwenden.



Verpflegung an grösseren Anlässen (GV, etc.)

Wird noch separat besprochen

Verantwortung Anlässe

Für jeden Anlass ist eine Verantwortliche für das Schutzkonzept/Kontaktdaten zu benennen und dem Vermieter des Lokals und dem Vorstand (Vizepräsidentin) zu melden.

Ausschluss von Veranstaltungen

Alle Personen, die COVID-19-Symptome zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, sind von unseren Veranstaltungen ausgeschlossen

Anlässe im Pfarreiheim:

Für Anlässe, bei denen die Teilnehmenden vorwiegend sitzen, sind pro Person mindestens 4 m² Platz zu berechnen. Bei Aktivitäten, die mit regelmässiger Bewegung im Raum verbunden sind, werden 10 m² pro Person nötig. Raumgrössen Pfarreiheim:

Saal:	ca.	280 m ²
Foyer:	ca.	40 m ²
Raum 1 (mit Küchenzeile, ca. 12 Pers.)	ca.	20 m ²
Raum 2/Konferenzzimmer (ca. 30 Pers.)	ca.	55 m ²
Raum 3 (mit Ausgang Bühne, ca. 15 Pers.)	ca.	58 m ²

Beim Eingang des Pfarreiheims steht ein Desinfektionsständer zur Verfügung. Im Untergeschoss bei den Toiletten können die Hände mit Wasser und Seife gereinigt und mit Papiertüchern getrocknet werden.

Schutzkonzept des Pfarreiheimes muss beachtet werden:

https://pastoralraum-me.ch/fileadmin/bilder/Dokumente_pdf/Pfarreiheim_Vermietung/Pfarreiheim_Schutzkonzept_neu.pdf

Anlässe in anderen Räumlichkeiten

Es sind die Schutzkonzepte des Vermieters zu beachten (z.B. Adlersaal).

Anlässe ab 1000 Personen

Ab Oktober 2020 werden Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen voraussichtlich wieder möglich sein. Dazu wird eine kantonale Bewilligung nötig sein.

Verantwortung Schutzkonzept Frauengemeinschaft Schöpfheim

Der Vorstand kommuniziert das Schutzkonzept und macht laufend die nötigen Anpassungen.

07. September 2020 / Monika Arregger